

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 28.03.2019 die "**Herbert und Elfriede Krüger-Stiftung**" mit Sitz in Ludwigsburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, freie Werke- oder Einrichtungen, die auf die Verkündigung des Evangeliums ausgerichtet sind oder das Gebot der christlichen Nächstenliebe praktizieren, in ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung und Unterstützung ist jedoch, dass die freien Werke oder Einrichtungen nach ihren Satzungen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgen und die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgt ist.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.